



*Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz
am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen.*

Ordnung
für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger
und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker
und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuerfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁷, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VeL,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.
Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.
Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

¹⁰ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.
Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.
Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.
Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.
Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.
Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.
Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.
Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.
Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.
Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.
Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.
Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.
Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

..... (Ort), den (Datum)

..... (Unterschrift)

Name des (Erz-)Bischofs

(Erz-)Bischof von

Der Bischof von Würzburg

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg

– Präventionsordnung –

Präambel

In Anerkennung der Verantwortung und in der Sorge für das Wohl und den Schutz der Würde und Integrität von Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen wird auf der Grundlage der Leitlinien und der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz und unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen – ergänzend und konkretisierend – die nachfolgende Präventionsordnung erlassen.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (WDBI 159 [2013] Nr. 19 vom 18.11.2013, S. 444 ff.) beschlossen. Mit diesen Leitlinien wurden die Leitlinien aus den Jahren 2002 und 2010, die die Grundlagen geschaffen haben für einen entschiedenen, transparenten, nachvollziehbaren und im Bereich der Katholischen Kirche in Deutschland einheitlichen Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch, auf der Grundlage der seither gewonnenen Erkenntnisse fortgeschrieben.

Gleichfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (WDBI 159 [2013] Nr. 19 vom 18.11.2013, S. 456 ff.) beschlossen, die an die Stelle der Rahmenordnung aus dem Jahr 2010 getreten ist.

§ 1 Erfasste Rechtsträger

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese Würzburg, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, die Verbände von Kirchengemeinden sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts.

führung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Auch Grenzverletzungen können eine Form sexualisierter Gewalt darstellen.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen

1. nach staatlichem Recht sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weiteren sexualbezogenen Strafvorschriften des StGB².
 2. nach kirchlichem Recht sind Handlungen nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- (3) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden, pflegerischen, beratenden oder begleitenden Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (4) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen (verbal oder nonverbal) unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden, pflegerischen, beratenden oder begleitenden Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind und in der Regel unbeabsichtigt geschehen.
- (5) Der Begriff Opfer knüpft an das Ereignis der sexualisierten Gewalt an und wird unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet.
- (6) Minderjährige sind Kinder und Jugendliche. Kinder sind Personen unter 14 Jahren. Jugendliche sind Personen ab 14 und unter 18 Jahren.
- (7) Erwachsene Schutzbefohlene sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, denen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Abs. 2 bis 4 besteht.

2 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB

- (6) Das institutionelle Schutzkonzept ist in regelmäßigen Abständen (längstens nach jeweils fünf Jahren) zu überprüfen und bei Veränderung der Rahmenbedingungen, die Auswirkungen auf das Schutzkonzept haben, fortzuschreiben.

§ 5 Persönliche Eignung

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung, Ausbildung oder einem vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen beauftragt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die erforderliche persönliche Eignung verfügen.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach staatlichem und/oder kirchlichem Recht wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung rechtskräftig verurteilt sind (§ 3 Abs. 2) oder gegen die ein rechtskräftiger Strafbefehl ergangen ist, dürfen in keinem Fall zur Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung, Ausbildung oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzt werden.

§ 6 Personalauswahl und -entwicklung

- (1) Die zuständigen Personalverantwortlichen tragen Sorge dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit (in der Phase der Berufseinführung bzw. im ersten Jahr der Beschäftigung) sowie in weiterführenden Personalgesprächen thematisiert wird. Hierzu werden die vorhandenen institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen – der Position und Aufgabe der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters angemessen – vorgestellt und die Bereitschaft geklärt, diese Maßnahmen mitzutragen.
- (2) Die Wahrnehmung von Nähe und Distanz am Arbeitsplatz und in der Einrichtung ist regelmäßig zu thematisieren.
- (3) Die zuständigen Personalverantwortlichen händigen den Bewerberinnen und Bewerbern vor Unterzeichnung des Dienstvertrages die schriftliche Information zum institutionellen Schutzkonzept und den Verhaltenskodex nachweislich gegen Unterschrift aus. Eine Verpflichtungserklärung wird unterzeichnet und zur Personalakte genommen.

10. Beschäftigte in den psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien-, Lebensfragen einschließlich der Telefonseelsorge
11. Beschäftigte in Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
12. andere vergleichbar Tätige (technische und Verwaltungsmitarbeitende), soweit sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder der Art ihrer Tätigkeit Einzelkontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben
13. sonstige Arbeitsfelder, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage besteht (Öffnungsklausel)

Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

- (4) Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des Abs. 1 besteht für ehrenamtlich Tätige, soweit gesetzliche Regelungen des Freistaats Bayern oder vertragliche Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe es bestimmen.
- (5) Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses besteht spätestens bei Einstellung bzw. Beauftragung und danach in regelmäßigen Abständen, längstens von fünf Jahren.
- (6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige, von denen ein erweitertes Führungszeugnis noch nicht vorgelegt wurde, sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.
- (7) Die Vorlagepflicht betrifft auch Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende oder in diesem Sinne vergleichbar tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.
- (8) Bei Neueinstellungen ist das Führungszeugnis im Sinne des Absatzes 1 innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung unaufgefordert nachzureichen.

§ 8 Verfahren

- (1) Die nach § 7 vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisse unterliegen besonderer Vertraulichkeit. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen einschließlich ihrer Dokumentation die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Ordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO in der jeweiligen

im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

- (3) Die Selbstauskunft hat der von der Diözese Würzburg vorgegebenen Vorlage⁴ zu entsprechen. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem Dienstverhältnis ist die Selbstauskunft Bestandteil des Dienstvertrages.

§ 10 Verhaltenskodex

- (1) Durch verbindliche Verhaltensregeln stellt der kirchliche Rechtsträger ein fachlich angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sicher (Verhaltenskodex).⁵ Der diözesane Rahmenverhaltenskodex ist zugrunde zu legen und entsprechend den rechtsträger- bzw. einrichtungsspezifischen Bedürfnissen um konkrete Zusatzregelungen zu ergänzen. Besondere Situationen (z. B. Freizeitmaßnahmen, Ministrantenwallfahrt usw.) erfordern gegebenenfalls konkrete Zusatzregelungen. Der Verhaltenskodex ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.
- (2) Die Erstellung des jeweils rechtsträger- bzw. einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex erfolgt unter Beteiligung aller (Partizipation) hierfür relevanter Personen und Gruppen (kirchliche Rechtsträger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, externe Fachleute, Minderjährige, erwachsene Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte).
- (3) Der Verhaltenskodex ist vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.⁶

4 Vgl. hierzu die Vorlage in der Anlage zu dieser Ordnung.

5 Der diözesane „Rahmen“-Verhaltenskodex (WDBI 161 [2015] Nr. 22 vom 01.12.2015, S. 588 ff.) kann zugrunde gelegt werden, auf dessen Basis der kirchliche Rechtsträger seinen „Bereichs“-Verhaltenskodex entwickelt.

6 Die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex hat der Position und Aufgabe der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters entsprechend zu erfolgen. Die Verpflichtung erfolgt durch Unterzeichnung einer schriftlichen Verpflichtungserklärung.

- Thematisierung sexualisierter Gewalt von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
 - Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Vermittlung von Verfahrenswegen bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt
 - Stärkung der eigenen Handlungskompetenz beim Umgang mit entsprechenden Hinweisen
2. Aufbau einer inneren Haltung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt:
- Vermittlung von verbindlichen Verhaltensregeln, insbesondere Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis und einem respektvollen Umgang
 - Anleitung zu einem eindeutigen Verhalten und einer damit verbundenen Konfliktreduktion
 - Stärkung der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz sowie der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- (3) Alle zur Vorlage einer Selbstauskunft (§ 9) verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ihrer Position und Aufgaben angemessen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen einer mindestens halbtägigen Veranstaltung informiert und sensibilisiert. Die Information erfolgt während der Einarbeitungszeit (in der Phase der Berufseinführung bzw. im ersten Jahr der Beschäftigung). Die Teilnahme an dieser Schulungsveranstaltung ist verpflichtend und entsprechend zu dokumentieren.
- (4) Alle bei dem kirchlichen Rechtsträger in leitender Verantwortung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden darüber hinaus zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen einer mindestens ganztägigen Veranstaltung geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist verpflichtend und entsprechend zu dokumentieren.
- (5) Der Einsatz von ehrenamtlich Tätigen bei der Betreuung erwachsener Schutzbefohlener setzt eine nachgewiesene Einführung voraus, die der Prävention gegen sexualisierte Gewalt dient.

- (2) Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (can. 983, 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung der Hinweise immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten.
- (3) Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
- (4) Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

§ 15 Aufarbeitung

- (1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt vor, hat der kirchliche Rechtsträger zu prüfen, inwieweit den Opfern und ihren Angehörigen Hilfen zur Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen angeboten oder vermittelt werden müssen. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören Gespräche mit Personen der Leitungsebene des kirchlichen Rechtsträgers, seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Den Opfern steht es frei, Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die betroffenen kirchlichen Einrichtungen können Unterstützung erhalten, um die mit der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.
- (3) Der kirchliche Rechtsträger koordiniert begleitende Maßnahmen zur Aufarbeitung und Nachsorge in einem irritierten System.
- (4) Opfer sexualisierter Gewalt bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexualisierter Gewalt geschützt werden.
- (5) Weiteres regelt die diözesane Interventionsordnung. Für die Rechtsträger im Bereich der diözesanen Caritas erlässt der Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. eine eigene Interventionsordnung.

§ 16 Diözesane Koordinierungs- und Fachstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Für die Diözese Würzburg besteht eine diözesane Koordinierungs- und Fachstelle, die insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt unterstützt, vernetzt und steuert. Die diözesa-

- (5) Für den Bereich des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. wird eine eigene Koordinierungsstelle eingerichtet, die in enger Abstimmung mit der diözesanen Koordinierungs- und Fachstelle zusammenarbeitet.
- (6) Auf Empfehlung der diözesanen Koordinierungs- und Fachstelle kann aufgrund einer Beauftragung durch den Generalvikar eine weitere/ein weiterer Präventionsbeauftragte/-r bestellt werden.

§ 17 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt eine geeignete⁸ in Präventionsfragen geschulte Person, an die sich die Minderjährigen, erwachsenen Schutzbefohlenen, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Benennung von Missständen, Klärung von Verdachtsmomenten oder zur Beratung wenden können.
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam die in Präventionsfragen geschulte Person bestellen.
- (3) Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Minderjährigen, erwachsenen Schutzbefohlenen, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die internen, aber auch auf externe Beratungswege (etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen) hinzuweisen. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (4) Eine umfassende Schulung dieser Person im Sinne des § 12 ist sicherzustellen.

§ 18 Ausführungsbestimmungen

- (1) Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar für den Bereich der Diözese Würzburg, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sofern nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegende kirchliche Rechtsträger, auch Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens (can. 573 bis 746 CIC) und auch Neue Geistliche Gemeinschaften und deren Einrichtungen (vgl. § 1

⁸ Grundsätzlich geeignet sind Personen, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.

- 1.4 Neben den Prozesskoordinatoren/-innen werden die weiteren Unterstützungssysteme (AG Gemeindeberatung, AG Supervision und Coaching, Gemeindeentwicklung, Dekanatsreferenten/-innen, EFL-Beratungsstellen, Präventionsbeauftragte/-r, Referat für Prävention der kja) koordiniert, vernetzt und Personen besonders qualifiziert.
- 1.5 Alle entstehenden Kosten trägt die Diözese.

2. Erste Handlungsschritte

- 2.1 Die einzelnen Schritte sind grundsätzlich je nach Situation anzuwenden und können gegebenenfalls variieren.

Es ist darauf zu achten, dass alle relevanten Teile des irritierten Systems möglichst zeitgleich dieselben Informationen erhalten. Hierfür ist der/die Prozesskoordinator/-in verantwortlich.

Alle Informationen nach außen müssen juristisch geprüft sein und werden einheitlich weitergegeben.

- 2.2 Im Bereich der kategorialen Seelsorge ist der im Folgenden beschriebene Informationsprozess in entsprechender Weise durchzuführen.
- 2.2.1 Der Generalvikar beauftragt eine/-n Prozesskoordinator/-in aus dem Interventionsteam.
- 2.2.2 Der/Die Prozesskoordinator/-in lädt innerhalb von 24 Stunden den/die Leiter/-in der Hauptabteilung VI: Personal, den Dekan, den/die Pressesprecher/-in der Diözese zu einem Gespräch. In diesem Gespräch werden die Informationswege und Zuständigkeiten im irritierten System festgelegt. Das Gespräch wird protokolliert.
- 2.2.3 Der/Die Prozesskoordinator/-in vereinbart mit dem Dekan bzw. der zuständigen Bereichsleitung unverzüglich einen Termin mit den hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen. In diesem Gespräch werden diese informiert und das weitere Vorgehen besprochen (z. B. Frage der Pfarrverwaltung, Gottesdienste, Vertretungsregeln). Der/Die Prozesskoordinator/-in weist auf mögliche Unterstützungsangebote hin.
- 2.2.4 Der/Die Prozesskoordinator/-in lädt die Mitglieder der Gremien des irritierten Systems (z. B. Gemeinsamer Ausschuss, PGR, Kirchenverwaltung) sowie ggf. die Vorstände der kirchlichen Vereine zu einem Gespräch mit dem Generalvikar, dem/der Pressesprecher/-in des Bistums und dem zuständigen Dekan umgehend ein, möglichst vor der Presseveröffentlichung.

Der Generalvikar informiert über den Fall, Auftrag und Rolle des/der Prozesskoordinators/-in sowie über den sich anschließenden Bera-

- 3.6 Der/Die Prozesskoordinator/-in erarbeitet den Unterstützungsplan unter Einbeziehung des Seelsorgeteams und der oben genannten Gremien des irritierten Systems und verantwortet seine Umsetzung. Er/Sie dokumentiert den Beratungs- und Bearbeitungsprozess.
- 3.7 Mit dem Beratungs- und Bearbeitungsprozess ist sofort zu beginnen. Alle entstehenden Kosten trägt die Diözese.

4. Ziele und Inhalte des Unterstützungsplanes

4.1 Ziele:

- 4.1.1 Erhebung des Unterstützungsbedarfs und Vermittlung von Hilfsangeboten
- 4.1.2 Transparenz und Diskretion (Opfer- und Täterschutz) innerhalb des irritierten Systems und nach außen
- 4.1.3 Thematisierung von Schuld
- 4.1.4 Information über Trauma
- 4.1.5 Stärkung und Stabilisierung der Personen in dem irritierten System
- 4.1.6 Bearbeitung von Konflikten und Spaltungen
- 4.1.7 Trauerarbeit
- 4.1.8 Entwicklung von Perspektiven für die Zukunft, z. B. Normalisierung des Alltags und Rückkehr zu Alltagsthemen und pastoralen Schwerpunkten

4.2 Kommunikationskonzept:

- 4.2.1 Es ist ein Kommunikationskonzept zu erstellen innerhalb der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft wie ebenso im Blick auf die Medien (in Absprache mit dem/der Pressesprecher/-in des Bistums).
- 4.2.2 Das Seelsorgeteam und das irritierte System werden mit größtmöglicher Transparenz über die Klärung der Schuld der beschuldigten Person und ihrem weiteren Einsatz für die Diözese durch den Generalvikar informiert.

4.3 Gesprächsangebote:

- 4.3.1 für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen im irritierten System
- 4.3.2 für die Seelsorgerinnen und Seelsorger
- 4.3.3 für Gremien und Gruppen
- 4.3.4 für Einzelpersonen

Selbstverpflichtungserklärung

.....
Nachname

.....
Vorname

.....
Geburtsdatum

Anschrift:

Dienstbezeichnung/ Tätigkeit:

Einrichtung:

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen uns anvertraute Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene brauchen Wegbegleiter, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von uns anvertrauten minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Menschen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich, habe ein Exemplar des Verhaltenskodex erhalten und die darin niedergeschriebenen Kodizies verstanden und zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männern und erwachsene Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die mir anvertrauten Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir Anvertrauten ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir Anvertrauten und auch meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich, sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Menschen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen

durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.



Kindertagesstätte
KAROLUSHEIM

Odenwaldstr. 6
63925 Laudenbach
09372 / 1566
verwaltung@karolusheim.de



Caritasverband für die
Diözese Würzburg e.V.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen und auch Erwachsene häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen meines Bistums geschult und weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat der nachfolgenden §§ im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 201a Abs. 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel



Odenwaldstr. 6
63925 Laudenbach
09372 / 1566
verwaltung@karolusheim.de



Caritasverband für die
Diözese Würzburg e.V.

Selbstverpflichtungserklärung

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

10. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

11. Ich wurde von meiner/m Dienstvorgesetzten/m oder von einer delegierten Kraft über die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg informiert. Die Inhalte dieser Ordnung sind mir bekannt.

12. Hiermit erkläre ich mich einverstanden mit dem Verhaltenskodex und werde aktiv an dessen Umsetzung und Einhaltung mitwirken.

13. Sofern noch nicht erfolgt, werde das Schulungsangebot in Fragen der (sexuellen) Gewaltprävention wahrnehmen. Die Schulungsinhalte müssen den Inhalten entsprechen, welche in §12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg vorgegeben sind.

14. Ich habe die vorliegenden Inhalte verstanden und weiß, dass ich mich bei Fragen zur Prävention in meiner Einrichtung neben dem Dienstgeber an:

Andrea Bauer (Präventionsberaterin) oder der Leitung Carolin Faltus wenden kann.

15. Eine Übersicht der Beratungsstellen, welche ich als Mitarbeitende/r im Bedarfsfall nutzen kann, ist mir ebenso ausgehändigt worden.

16. Eine Ausführung meiner unterschriebenen und verbindlichen Selbstauskunft habe ich erhalten und erkläre mich mit der Aufbewahrung der Zweitschrift in der Personalakte einverstanden.

.....
Unterschrift der Erklärenden / des Erklärenden

.....
Unterschrift der Person, die das Gespräch zur Selbstauskunft geführt hat

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift der zuständigen Leitung



Odenwaldstr. 6
63925 Laudenbach
09372 / 1566
verwaltung@karolusheim.de



Caritasverband für die
Diözese Würzburg e.V.

Verhaltenskodex der Kindertagesstätte Karolusheim

Angelehnt an den Verhaltenskodex aus dem Würzburger Diözesanblattes vom 01.07.2019.

Unser besonderes Bestreben ist es, die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen, junge Erwachsene und erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Die körperliche und seelische Unversehrtheit der bei uns betreuten Kinder sind unser oberstes Gebot. Aus diesem Grund haben sich alle MitarbeiterInnen verpflichtet, die folgenden Verhaltenskodizes in Bezug auf sexuelle Gewalt sowie psychische und physische Gewalt einzuhalten.

Haltung der MitarbeiterInnen:

- **Auszug aus der Konzeption „Unser Bild vom Kind“**

Nähe und Distanz:

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeiterinnen. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeiterinnen:

- Deutliche Stellung als Autoritätsperson (z.B. Durchsetzungsvermögen gegenüber den Kindern) Rollenverteilung muss klar sein.
- Arbeiten mit den Kindern finden nur in vorgesehenen und geeigneten Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Fähigkeit zum Aussprechen eines klaren „Neins“ (situationsbedingt), individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu bewerten.
- *Rundum-Blick für das Ganze (z.B. während einer Phase der Aufsichtspflicht)*
- Keine Bevorteilung oder Benachteiligung einzelner Kinder, herausgehobene freundschaftliche sowie intime Beziehungen sind zu unterlassen z. B. sexuelle Kontakte, gemeinsame Urlaube.
- Der Umgang mit Geschenken ist zu reflektieren, transparent und angemessen zu handhaben.
- Geheimnisse mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, die den ethischen und moralischen Kriterien im Sinne dieser Handlungsleitlinien zuwiderlaufen, darf es nicht geben. Erklärung des Unterschiedes zwischen guten und schlechten Geheimnissen.
- Schaffen einer stimmigen Lernatmosphäre, Vermitteln von Lerninhalten oder Allgemeinwissen, werden so gestaltet, dass keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Grundvoraussetzung ist die Freiwilligkeit der Teilnehmer.
- Ernstnehmen der Kinder als individuelle Persönlichkeiten.
- Der Kontakt bzw. der Umgang mit den Kindern ist Teil des Arbeitslebens.

Verhaltenskodex der Kindertagesstätte Karolusheim

Sprache, Wortwahl und nonverbale Interaktion:

- Alle Kinder werden gleichermaßen beim Ankommen in der Einrichtung begrüßt.
- Wir pflegen einen wertschätzenden und freundlichen Umgangston mit Kindern, MitarbeiterInnen und Besuchern.
- Alle Körperteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt.
- Kinder und Schutzbefohlene werden mit ihrem (bevorzugten) Namen angesprochen. Es werden keine Kosenamen verwendet.
- Unangemessene sexualisierte Sprache ist verboten.
- Sprachliche Grenzverletzungen werden thematisiert.
- Die Mimik und Gestik der MitarbeiterInnen ist stets bestärkend, achtsam und positiv.
- Jede Handlung wird von den MitarbeiterInnen verbal begleitet.

Körperkontakt:

- Körperkontakt bedarf der freien und erklärten Zustimmung von beiden Seiten. Er ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung z. B. Erste Hilfe, Trost, Pflege... und unter Respektierung der Intimsphäre zulässig.
- Auf dem Schoß sitzen geht immer von den Kindern und nie von einer MitarbeiterIn aus. Auch beim Trösten sollte der Impuls, für das auf den Schoß nehmen vom Kind kommen.
- Das Küssen von Kindern ist untersagt. Die MitarbeiterInnen kommunizieren den Kindern das sie nicht von ihnen geküsst werden möchten und treffen geeignete Maßnahmen um dies zu vermeiden.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen und gegenseitig akzeptiert zu sein.
- Alle Handlungen mit einem sexuellen Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern, außer beim Wickeln und von MitarbeiterInnen) sind verboten.
- Niemand darf in einer intimen Situation z. B. Toilettengang, Umziehen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Kindliche Sexualentwicklung / Körpererkundungsspiele:

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes.

- Körpererkundungsspiele (Doktorspiele) sind in unserer Einrichtung, unter einer gewissen Einhaltung von Regeln erlaubt

Verhaltenskodex der Kindertagesstätte Karolusheim

- Es darf dabei zu keinem Machtgefälle kommen (Kinder sollten etwa im gleichen Alter sein).
- Es darf keine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) entstehen.
- Das vollständige Ausziehen ist untersagt. (Hosen bleiben an.)
- Die Freiwilligkeit eines jeden Beteiligten ist Grundvoraussetzung.
- Erwachsene nehmen an den kindlichen Handlungen nicht teil.
- Erkundungen des eigenen Körpers werden zugelassen, es ist auf einen geschützten Rahmen zu achten. („gute“ und „schlechte“ Räume)
- Masturbieren Kinder in der Gruppe, werden diese nicht bloß gestellt. Es wird zugelassen und sollte aber an einem geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen.
- Kommen Kinder in diese Phase, werden die Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema zu gewährleisten.
- Korrekte Bezeichnung bei der Benennung der Geschlechtsteile.
- Bei konkreten Fragen der Kinder zur Aufklärung wie z. B. Schwangerschaft, Geburt, wird dieses mit den Kindern thematisiert.

Verhalten auf Ausflügen und Übernachtung:

- Bei Ausflügen und Übernachtung ist eine ausreichende Anzahl erwachsener Begleitpersonen sicherzustellen.
- Alle Beteiligten haben einen eigenen Schlafplatz.
- Alle Beteiligten sind über den Verhaltenskodex sowie Kontaktdaten zu den Ansprechpartnern und Besonderheiten, wie Allergien etc. der Kinder informiert.

Nutzung von Medien:

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Musik und Büchern hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.
- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert oder gefilmt. Videos und Fotos werden nur mit Einverständnis veröffentlicht.
- Fotos von Kindern werden nur zu beruflichen Zwecken gemacht (Portfolio, Dokumentation).
- Zum Fotografieren werden nur die Fotoapparate der Einrichtung benutzt, keine privaten Handys und Fotoapparate.

Verhaltenskodex der Kindertagesstätte Karolusheim

- Fotos der Gruppen werden auf einen USB-Stick gezogen, die Eltern bekommen für diesen ein Passwort, um die Bilder anzuschauen. Es wird auf einen verantwortungsvollen und sensiblen Umgang mit den Bildern hingewiesen.
- Filme, Fotos, Musik und Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind verboten.

Pflege- und Hygienemaßnahmen oder –situationen

- Alle Pflege- und Hygienemaßnahmen werden in einem geschützten Rahmen getätigt.
- Die Räume müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Die Kinder werden von einer Bezugsperson gewickelt.
- Die Kinder bestimmen selber, wer sie wickelt oder beim Toilettengang hilft.
- Bevor die Tür zur Toilette geöffnet wird, muss geklopft werden.
- Die Kinder werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie Hilfe benötigen.
- Beim Toilettengang halten Jungen ihr Glied selbst in die Toilette.
- Alle pflegerischen Tätigkeiten werden vorher angekündigt und verbal begleitet (z. B. Mund abwaschen).
- Volljährige Jahrespraktikanten können nach der Einarbeitung und mit Absprache der Anleitung zum Wickeln gehen.
- Tages-/Blockpraktikanten oder minderjährige Praktikanten wickeln nicht.
- Kinder werden nur in Ausnahmefällen abgeduscht oder gebadet. Dies geschieht mit Absprache einer Kollegin, in einem geschützten Raum, der von außen jederzeit zugänglich ist.

Planschen und Wasserspiele:

- Die Kinder tragen beim Planschen Badekleidung oder Windeln.
- Muss ein Kind sich umziehen sorgen die MitarbeiterInnen für einen ausreichenden Sichtschutz oder bieten einen geschützten Raum (Toilettenkabine) an.
- In Bring- und Abholzeiten achten wir darauf, dass alle Kinder korrekt gekleidet sind.

Essen und Trinken:

- Den Kindern steht jederzeit etwas zum Trinken zur Verfügung.
- In der Einrichtung wird auf eine abwechslungsreiche und gesunde Ernährung geachtet.
- Es gibt keinen Essenszwang. Die Kinder dürfen selber entscheiden, wann, was und wieviel sie essen möchte. Lediglich wird an das Essen und Trinken erinnert und ggf. ermutigt.



Odenwaldstr. 6
63925 Laudenbach
09372 / 1566
verwaltung@karolusheim.de



Caritasverband für die
Diözese Würzburg e.V.

Verhaltenskodex der Kindertagesstätte Karolusheim

- Die Kinder werden nicht gezwungen ihre Teller oder Brotboxen leer zu essen.
- Zum Essen und Trinken steht den Kindern ausreichend Zeit zur Verfügung.
- Bei kleineren Kindern, die noch gefüttert werden, achten die MitarbeiterInnen auf die Körpersprache der Kinder, wenn sie satt sind.
- Beim Essen wird auf Tischmanieren und einer freundlichen Kommunikation geachtet.
- Nahrung ist kein Machtmittel. Nahrungsentzug zur Bestrafung ist verboten.
- Nahrungsmittel zur Belohnung sind ebenso ungeeignet.

Schlaf- und Ruhezeit:

- Alle Kinder haben einen eigenen Platz zum Schlafen und Ruhen.
- Kein Kind wird zum Schlafen oder sich hinlegen gezwungen. Die MitarbeiterInnen sind angehalten hier für Alternativen Sorge zu tragen.
- Beim Einschlafen ist eine MitarbeiterInnen im Raum anwesend.
- Der Raum ist jederzeit von außen zugänglich.
- Beim Einschlafen wird lediglich an Kopf, Brust, Rücken und Hand berührt, wenn dies der Beruhigung oder Regulierung dient.
- Die MitarbeiterInnen sind neben dem Schlafplatz der Kinder. Dazulegen ist verboten.
- Mit den Eltern wird vorab besprochen, was zum Einschlafen benötigt wird. Dies stellen die MitarbeiterInnen zur Verfügung.

Partizipation:

- Jedes Jahr werden die Kinderrechte in den Gruppen thematisiert.
- Alle Mitarbeiter kennen und wahren die Rechte der Kinder.
- Die Kinder lernen demokratische Strukturen kennen und wenden diese z. B. in einer Kinderkonferenz an.
- Bei der Gestaltung von Projekten, Festen und Feiern im Jahreslauf, werden die Kinder angehalten ihre Meinungen und Ideen einzubringen.
- Den Kindern werden eigene Entscheidungen, die ihre Person betreffen und keine nachteiligen Auswirkungen auf andere Personen haben, zugestanden und akzeptiert.
- Die MitarbeiterInnen haben Zu- und Vertrauen in die Kompetenzen der Kinder.
- Die MitarbeiterInnen nehmen sich im Alltag zurück, stehen aber den Kindern jederzeit als Begleiter zur Verfügung.



Odenwaldstr. 6
63925 Laudenbach
09372 / 1566
verwaltung@karolusheim.de



Caritasverband für die
Diözese Würzburg e.V.

Verhaltenskodex der Kindertagesstätte Karolusheim

Praktikanten:

- Alle Praktikanten bekommen eine Praxisanleitung zur Verfügung gestellt.
- Mit Leitung und Praxisanleitung wird der Einarbeitungsplan durchgearbeitet.
- Die Praktikanten wissen, bei wem sie sich bei Fragen, Unstimmigkeiten etc. wenden können. (Praxisanleitung, Leitung oder Gruppenpersonal)
- Die Praxisanleitung legt regelmäßige Anleitungsgespräche fest und führt diese durch.
- Bei minderjährigen Praktikanten muss der Jugendschutz eingehalten werden.

Ausführungsbestimmungen:

Dieser Verhaltenskodex ist für alle MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte Karolusheim gültig. Träger und Einrichtungsleitung haben diesen Verhaltenskodex zu kommunizieren und seine Einhaltung umzusetzen. Der Verhaltenskodex wird allen Verantwortlichen und MitarbeiterInnen schriftlich zugänglich gemacht.

Laudenbach, _____
(Leitung)

(Trägervertreter)